

# **ZPD Hamburg**

## **Zentrum für Personaldienste – Fachbereich Beamtenversorgung**

### **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in besonderen Fällen für Ruhestandsbeamte mit Rentenanwartschaften gemäß § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)**

nach § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 01.01.1992 an geltenden Fassung ist eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes für solche Ruhestandsbeamte möglich, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind und

1. dienstunfähig im Sinne des § 47 Abs. 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) sind  
oder  
wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (dies gilt für Vollzugsbeamte aus den Bereichen der Polizei, Feuerwehr sowie des Strafvollzugsdienstes) in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, ohne jedoch eine Rente beanspruchen zu können,
3. einen Ruhegehaltssatz von 70 v.H. noch nicht erreicht haben,
4. keine Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft beziehen.

Einkünfte bleiben dabei außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe von 325,00 Euro nicht überschreiten.

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt eins vom Hundert für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtversicherungszeiten, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind. Die Verbesserung ist nur bis zum Erreichen eines Höchstsatzes von 70 v.H. zulässig.

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes fällt spätestens mit Ablauf des Monats wieder weg, in dem der Ruhestandsbeamte das 65. Lebensjahr vollendet.

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird nur auf Antrag vorgenommen. Wird der Antrag nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

Die Rentenanwartschaft sowie die ihr zugrunde liegenden Versicherungszeiten sind durch eine Bescheinigung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nachzuweisen. Der Nachweis kann auch nach der Antragstellung erbracht werden.

Wenn Sie glauben, dass die genannte Vorschrift auf Sie Anwendung findet, empfehlen wir Ihnen, einen formlosen Antrag auf Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Zentrum für Personaldienste  
Fachbereich Beamtenversorgung